

VEREINSSTATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Amadeus Chor besteht der Chor in der Rechtsform eines Vereins nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern

2. Zweck

Der Chor setzt sich die Aufführung anspruchsvoller Chorwerke zum Ziel. Stilistische oder zeitliche Einschränkungen bestehen nicht.

3. Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

Vereinsmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt. Vor dem Eintritt ist ein zweimaliger Probenbesuch möglich; Ober Neuaufnahmen entscheidet der Dirigent nach dem Vorsingen. Ein- und Austritte nimmt der Vorstand in schriftlicher Form entgegen.

4. Beschränkung

Die Chorgrosse bleibt auf ca. 50 bis 60 Mitglieder beschränkt. Zur Aufführung grösserer Werke kann der Chor verstärkt werden.

5. Mitgliederversammlung, Vorstand, Revision

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird grundsätzlich einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und von ihm geleitet, darüber hinaus von Gesetzes wegen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Zudem gelten alle Chorproben als ausserordentliche Mitgliederversammlungen, an welchen laufende Geschäfte besprochen werden können. Ober Angelegenheiten von besonderer Tragweite wie Abwahl des Vorstandes, des Dirigenten oder Vereinsauflösung, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn diese vorgängig angekündigt worden sind.

Alle Chormitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Chormitgliedern. Die Ämter „Präsident“, „Kassier“ und Protokollführer“ sind nicht namentlich genannt und können unter den Vorstandsmitgliedern rotieren. Die 2 RevisorInnen werden an der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von ihr gewählt.

6. Kompetenzen

der Mitgliederversammlung:

Sie wählt den Vorstand.

Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere über dessen Finanzpolitik (Rechnungsprüfung).

Sie setzt auf Antrag des Vorstandes den Mitgliederbeitrag fest.

Sie verabschiedet das vom Kassier / von der Kassiererin aufgestellte Betriebs- und Konzertbudget.

Sie wählt die RevisorInnen.

des Vorstandes:

Er wählt, erweitert durch mindestens 4 Chormitglieder, den Dirigenten.

Er vertritt den Verein gegen aussen.

Er unterstützt den Dirigenten in seiner Arbeit.

Er trägt die Verantwortung für finanzielle Belange:

- Zeichnungsberechtigung besteht kollektiv zu zweien unter Einbezug des Kassierers/der Kassiererin bzw. deren Stellvertretung.
- Ausgaben bis 100 Fr. können ohne Rücksprache von jedem einzelnen Vorstandsmitglied getätigt werden. Höhere Ausgaben im Rahmen des Budgets sind vom Vorstand zu beschliessen.

des Dirigenten:

Er interpretiert die Musik und hat volle Kompetenz in allen künstlerischen Fragen.

Er ist befugt, den Verein in künstlerischen Belangen gegen aussen zu vertreten.

Er hat dagegen die Pflicht, den Vorstand über sämtliche Schritte betreffend Werkwahl, Engagements und Konzertplanung zu konsultieren.

7. Delegationsprinzip

Bestimmte Aufgaben kann sowohl der Dirigent als auch der Vorstand einzelnen Chormitgliedern entsprechend ihren Fähigkeiten übertragen und sie befugen, den Chor gegen aussen zu vertreten.

8. Mittel

Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliederbeiträgen. Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren, sowie allfälligen Konzertüberschüssen. Pro Kalenderjahr gelangen ein oder zwei Konzertprojekte zur Aufführung. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben und beträgt Fr. 330.-, Studierende und Auszubildende zahlen Fr. 150.-, Mitglieder des Vorstands und des Sponsoring-Komitees werden für ihre Arbeit mit Fr. 50.- Ermässigung oder einem Freikartengutschein entschädigt.

9. Haftung

Die finanzielle Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Das Vereinsmitglied haftet somit nur mit seinem jährlichen Mitgliederbeitrag.

Im Einzelfall, bei der Aufführung von besonderen Werken, zieht der Verein eine zusätzliche Haftung in Form einer Defizitgarantie durch einzelne Mitglieder in Betracht. Diese muss vorgängig an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung besprochen und festgelegt werden.

10. Vereinsauflösung

Sie wird durch die Mehrheit der an der Mitgliederversammlung Anwesenden beschlossen. Das Vereinsvermögen fällt dabei einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung zu.

11. Schlussbestimmung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. März 2010 wurden durch die Mitgliederversammlung am 30. Juni 2012 genehmigt.

Der Vereinsvorstand:

Urs Schneider

Annagret Stahli

Suzanne Brunner

Mila Trombitas

Christian Jensen

Hans Koller